



# ELEKTRONISCHER BRIEF

---

Per E-Mail gemäß Verteiler inlist

An die  
Ständigen Vertreterinnen und Vertreter der Länder  
im Ausschuss für Innere Angelegenheiten des Bundesrates

Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-3595  
Poststelle@isim.rlp.de  
www.isim.rlp.de

24. Januar 2012

## nachrichtlich:

Büro des Ausschusses für Innere  
Angelegenheiten des Bundesrates

Bundesministerium des Innern

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
01 325-1/312		Herr Heeb Manfred Manfred.Heeb@isim.rlp.de	06131 16-3320 06131 16-3369

## **906. Sitzung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten des Bundesrates am 26. Januar 2012;**

**TOP 5: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Aufenthalt,  
die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundes-  
gebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) mit dem Ziel der Ergänzung eines  
§ 25 b - Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration  
(Antrag des Landes Schleswig-Holstein)  
- Drucksache 773/11 -**

Der Vertreter des Landes Rheinland-Pfalz beabsichtigt, in der vorbezeichneten  
Ausschusssitzung den nachfolgenden Antrag zu stellen, falls der von Rheinland-Pfalz  
bereits angekündigte Vertagungsantrag keine Mehrheit findet.

Ich bitte um Unterstützung.

Im Auftrag  
Manfred Heeb

Anlage

1/8

**Kernarbeitszeiten**  
09.00-12.00 Uhr  
14.00-15.00 Uhr  
Freitag 09.00-12.00 Uhr

**Verkehrsanbindung**  
ab Mainz Hauptbahnhof  
Straßenbahnlinien  
Richtung Hechtsheim 50,51,52

**Parkmöglichkeiten**  
Parkhaus Schillerplatz,  
für behinderte Menschen  
Hofeinfahrt ISIM, Am Acker





**Hilfsantrag  
des Landes Rheinland-Pfalz**

**906. Sitzung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten des Bundesrates am  
26. Januar 2012**

**TOP 5: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Aufenthalt,  
die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundes-  
gebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) mit dem Ziel der Ergänzung eines  
§ 25 b - Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration  
(Antrag des Landes Schleswig-Holstein)  
- Drucksache 773/11 -**

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76  
Absatz 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen  
Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 25b AufenthG) und

Nummer 4 (§ 29 Absatz 3 Satz 1 und 3 AufenthG):

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

"2. Nach § 25a wird folgender § 25b eingefügt:

§ 25b Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

(1) Einem geduldeten Ausländer kann abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer  
1 und Absatz 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich  
nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland  
integriert hat. Das ist insbesondere der Fall, wenn er

1. sich seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit einem  
minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit  
mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit  
einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat,
2. den Lebensunterhalt überwiegend eigenständig sichert oder Tatsachen



die Annahme rechtfertigen, dass der Lebensunterhalt zukünftig überwiegend gesichert sein wird, wobei der Bezug von Wohngeld grundsätzlich unschädlich ist,

3. über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne der Stufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt,
4. bei Kindern im schulpflichtigen Alter deren tatsächlichen Schulbesuch nachweist und
5. sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt und über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt.

(2) Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 scheidet aus, wenn der Ausländer

1. die Abschiebung durch falsche Angaben, durch Täuschungen über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert, wobei zurückliegende Täuschungen und Mitwirkungsverweigerungen unberücksichtigt bleiben,
2. Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat oder
3. nicht straffrei geblieben ist; Verurteilungen wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat können bei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, im Einzelfall außer Betracht bleiben.

(3) Zur Vermeidung von Härtefällen ist von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 abzusehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit, Behinderung oder aus Altergründen nicht erfüllen kann. Von Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 soll abgesehen werden bei

1. Studierenden an einer staatlichen oder staatlich anerkannten



Hochschule, Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen,

2. Familien mit minderjährigen Kindern, die nur vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,
3. Alleinerziehenden mit Kindern, die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind und denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht zumutbar ist.

(4) Auf die Erteilung und die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis für Ehegatten und minderjährige Kinder, die mit einem Begünstigten nach Absatz 1 im Zeitpunkt der Entscheidung in familiärer Lebensgemeinschaft leben, finden Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 5 sowie die Absätze 2, 3 und 5 Anwendung.

(5) Die Aufenthaltserlaubnis wird längstens für zwei Jahre erteilt und berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Sie kann abweichend von § 10 Absatz 3 erteilt werden.

(6) Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erfolgt jeweils für längstens zwei Jahre."

b) Nummer 4 ist wie folgt zu fassen:

'In § 29 Absatz 3 Satz 3 wird nach der Angabe "25a Absatz 1 und 2," die Angabe "§ 25 b Absatz 1 und 4," eingefügt.'

Als Folge ist

a) das Vorblatt wie folgt zu ändern:

aa) In Abschnitt "B. Lösung" Satz 4 sind der 5. Gliederungspunkt "Partizipation am sozialen Leben" und der 6. Gliederungspunkt "Unterstützung der schulischen Integration der Kinder und Jugendlichen durch die Eltern" zu streichen.

bb) In Abschnitt "D. Finanzielle Auswirkungen" Unterabschnitt "2. Verwaltungsaufwand" ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Aufenthaltserlaubnisse nach § 25b Aufenthaltsgesetz haben eine



Gültigkeitsdauer von längstens zwei Jahren."

b) die Begründung wie folgt zu ändern:

aa) In Abschnitt "B. Im Einzelnen" Unterabschnitt "Zu Ziffer 2." ist die Einzelbegründung zu § 25b Absatz 1 Ziffer 2 wie folgt zu fassen:

"Ziffer 2

Die Situation auf dem Arbeitsmarkt für Duldungsinhaber ist vielfach durch zeitlich befristete Arbeitsverträge, Zeitarbeit und Niedriglöhne geprägt, weshalb es gerechtfertigt ist, deutlich abgesenkte Anforderungen an die Sicherung des Lebensunterhalts zu stellen. Für die Erteilung und die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist nicht erforderlich, dass der Ausländer seinen Lebensunterhalt im Sinne des § 2 Abs. 3 AufenthG sichert. Vielmehr ist es ausreichend, dass der Lebensunterhalt zum Zeitpunkt der Erteilung zumindest überwiegend gesichert ist oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass zukünftig mit der überwiegenden Sicherung des Lebensunterhalts gerechnet werden kann. Im Interesse der notwendigen Flexibilität kann die Aufenthaltserlaubnis somit auch dann erteilt werden, wenn keine eigenen Einnahmen vorliegen, jedoch die positive Prognose gestellt werden kann, dass zukünftig mit Einnahmen aus eigener Erwerbstätigkeit gerechnet werden. Der Lebensunterhalt ist überwiegend gesichert, wenn in einem zu betrachtenden Zeitraum das Einkommen aus Erwerbstätigkeit den Bezug öffentlicher Mittel insgesamt überwiegt. Dabei werden öffentliche Leistungen, die auf Beitragszahlungen beruhen nicht angerechnet. Es ist wird ferner, dass entgegen § 2 Abs. 3 AufenthG der Bezug von Wohngeld grundsätzlich unschädlich ist. Die Aufenthaltserlaubnis kann unter diesen Voraussetzungen somit auch verlängert werden, wenn dauerhaft ein ergänzender Sozialleistungsbezug besteht oder zu erwarten steht."

bb) In Abschnitt "B. Im Einzelnen" Unterabschnitt "Zu Ziffer 2." ist in der Einzelbegründung zu § 25b Absatz 1 Ziffer 4 in Satz 1 nach dem Wort "nachzuweisen" ein Punkt einzufügen und der nachfolgende Text zu Ziffer 4 zu streichen.



cc) In Abschnitt "B. Im Einzelnen" Unterabschnitt "Zu Ziffer 2." ist die Einzelbegründung zu § 25b Absatz 1 Ziffer 6 zu streichen.

dd) In Abschnitt "B. Im Einzelnen" Unterabschnitt "Zu Ziffer 2." ist die Einzelbegründung zu § 25b Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"Zu § 25b Absatz 3

Gemäß Absatz 3 kann zur Vermeidung von Härtefällen von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 (Lebensunterhaltssicherung, Umfang der Sprachkenntnisse) abgesehen werden, wobei der Umfang der Ausnahmen nach den dort genannten Personenkreisen variiert."

ee) In Abschnitt "B. Im Einzelnen" Unterabschnitt "Zu Ziffer 2." ist in der Einzelbegründung zu § 25b Absatz 4 in Satz 2 das Wort "soll" durch das Wort "kann" und die Angabe "bis 6" durch die Angabe "bis 5" zu ersetzen."

ff) In Abschnitt "B. Im Einzelnen" Unterabschnitt "Zu Ziffer 2." ist in der Einzelbegründung zu § 25b Absatz 5 der Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Gemäß Absatz 5 wird die Aufenthaltserlaubnis für längstens zwei Jahre erteilt und berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit."

gg) In Abschnitt "B. Im Einzelnen" Unterabschnitt "Zu Ziffer 2." ist die Einzelbegründung zu § 25b Absatz 6 wie folgt zu fassen:

"Auf die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis finden dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung (§ 8)."

hh) In Abschnitt "B. Im Einzelnen" Unterabschnitt "Zu Ziffer 2." ist die Einzelbegründung zu § 25b Absatz 7 zu streichen.

ii) In Abschnitt "B. Im Einzelnen" ist Unterabschnitt "Zu Ziffer 4." wie folgt zu fassen:

"Die Einfügung macht deutlich, dass eine Begünstigung von Ehegatten und minderjährigen Kindern möglich ist, wenn diese zum Zeitpunkt der Erteilung des Aufenthaltstitels mit dem Ausländer im Bundesgebiet in häuslicher Gemeinschaft leben."



### Begründung (nur gegenüber dem Plenum)

Mit den Änderungen werden die Hürden für die Titelerteilung an geduldete Ausländer deutlich gesenkt. Von dem Erfordernis der vollen Sicherung des Lebensunterhalts wird abgesehen. Der Bezug von ergänzenden Sozialleistungen ist unschädlich, wenn das Einkommen aus Erwerbstätigkeit den Bezug von Sozialleistungen insgesamt überwiegt oder angenommen werden kann, dass dieses zukünftig der Fall sein wird. Über das Gesetz hinausgehend soll auch das Wohngeld unschädlich sein.

Die Zahl der Tatbestandsvoraussetzungen wird verkürzt. Praxisuntaugliche Anforderungen wie die Unterstützung der schulischen Integration durch die Eltern oder das bürgerschaftliche Engagement der Betroffenen werden gestrichen.

Zur Vermeidung von Härtefällen kann bei bestimmten Personengruppen von den Voraussetzungen der Lebensunterhaltssicherung und den Sprachanforderungen abgesehen werden.

Die Ersterteilung erfolgt ebenso wie die Verlängerung für längstens 2 Jahre.

Begünstigt werden Familienangehörige, die zum Zeitpunkt der Erteilung des Aufenthaltstitels mit dem Ausländer im Bundesgebiet in häuslicher Gemeinschaft leben.

Zu den Änderungen des § 25b im Einzelnen:

Zu Absatz 1 Satz 1:

Mit der Änderung erfolgt eine Präzisierung des Personenkreises dahingehend, dass es sich um geduldete Ausländer handelt.

Zu Absatz 1 Satz 2 Nummer 2:

Die Schwelle hinsichtlich der Anforderung an die Lebensunterhaltssicherung wird deutlich gesenkt. Es genügt, dass bei der Ersterteilung Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Lebensunterhalt zukünftig überwiegend gesichert sein wird.

Zu Absatz 1 Satz 2 Nummer 4:

Auf die Tatbestandsvoraussetzung "Unterstützung schulischer Integration durch die Eltern" wird verzichtet, da sie in der Praxis als Maßstab ungeeignet erscheint. Durch die Einfügung der Konjunktion "und" am Ende des verbleibenden Satzteils wird das Erfordernis des kumulativen Vorliegens aller Tatbestandsvoraussetzungen in Absatz 1 der Vorschrift deutlich gemacht.

Zu Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 und 6:

Auf die Tatbestandsvoraussetzung "bürgerschaftliches Engagement" wird verzichtet, da sie als Maßstab ungeeignet erscheint.



Zu Absatz 2 Nummer 1

Es wird ausdrücklich klargestellt, dass zurückliegende Täuschungen und Mitwirkungsverweigerungen unbeachtlich sind und keinen Ausschlussgrund darstellen.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift enthält zusammengefasst Härtefallregelungen für bestimmte Personengruppen, wobei die Ausnahmen in Satz 1 weitergehend sind als in Satz 2.

Zu Absatz 4:

Mit der Änderung erfolgt eine Klarstellung der für einbezogene Familienmitglieder geltenden Kriterien für die Erteilung bzw. Verlängerung des Aufenthaltstitels. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Absatz 5:

Die Titelerteilung wird, wie auch in anderen Fällen, für mehr als ein Jahr, längstens für zwei Jahre erteilt. Dies entspricht auch der Wertung des Gesetzgebers in § 44 Absatz 1 Satz 2, wonach ein dauerhafter Aufenthalt bei einer Aufenthaltserlaubnis erst von mehr als einem Jahr zur Teilnahme am Integrationskurs berechtigt.

Zu Absatz 6:

Jede Verlängerung des Aufenthaltstitels erfolgt aus Praktikabilitätsgründen für längstens 2 Jahre. § 8 findet Anwendung.

Zu Absatz 7:

Die Regelung der Härtefälle erfolgt gesetzestechnisch bereits im Rahmen der Erteilungsregelung (siehe § 25b Absatz 3).

Zur Änderung des § 29 Absatz 3 Satz 1 und 3 im Einzelnen:

Die Regelung dient in Anpassung an die Regelung zur Einbeziehung von Familienangehörigen der Klarstellung, dass die Familienangehörigen begünstigt werden, die zum Zeitpunkt der Erteilung des Aufenthaltstitels an den Ausländer mit diesem im Bundesgebiet in häuslicher Gemeinschaft leben.